

Merkblatt zur Errichtung und zum Betrieb von Bewässerungsbrunnen

1. Anzeige der Bohrung

Die Bohrung ist beim Landratsamt Main-Spessart mit einem

- Lageplan M 1 : 1.000

anzuzeigen. Anzeigevordrucke sind beim Landratsamt Main-Spessart erhältlich oder im Internet abrufbar.

Mit der Bohrung darf frühestens einen Monat nach Eingang der Bohranzeige beim Landratsamt Main-Spessart begonnen werden. Das Landratsamt Main-Spessart erteilt sein Einverständnis zur Durchführung der Bohrung i.d.R. unter Auflagen, die bei der Bohrung zu beachten sind.

2. Vorlage des Brunnenausbauplanes und des Bohrberichtes

Nach Durchführung der Bohrarbeiten sind der Bohrbericht und der Brunnenausbauplan dem Landratsamt Main-Spessart zur Prüfung vorzulegen. Das Landratsamt Main-Spessart teilt dem Vorhabensträger das Ergebnis nach Abschluss der Prüfung mit.

3. Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser

Grundsätzlich unterliegt die Entnahme von Grundwasser in geringen Mengen zum Zwecke der Landwirtschaft und des Gartenbaus dem Gemeingebrauch, d.h. die formelle Erteilung einer Erlaubnis ist nicht erforderlich.

Dies gilt jedoch nicht, wenn gespannte Grundwasserverhältnisse vorliegen. Erst nach Prüfung des Bohrberichtes kann das Landratsamt Main-Spessart in Absprache mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abschließend beurteilen, ob die Gewässerbenutzung im Einzelfall der Erteilung einer Erlaubnis bedarf.

4. Antragsunterlagen auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser

Die Erteilung einer Erlaubnis sollte rechtzeitig vor Beginn der Gewässerbenutzung beim Landratsamt Main-Spessart beantragt werden unter Beigabe folgender Unterlagen in mindestens 4-facher Ausfertigung:

- Erläuterung des Vorhabens
- Lageplan M 1 : 1.000

- Angabe der max. Entnahmemengen (in Liter/Sekunde und m³/Jahr)
- Angabe der zu bewässernden Fläche (Fl.-Nr., Gemarkung und Größe)
- Angabe des Verwendungszwecks
- Nachweis der zur Verfügung stehenden Flächen (Auflistung sämtlicher Grundstücke des Antragstellers mit Angabe von Lage, Fl.-Nr., Gemarkung und Größe)

Antragsvordrucke sind beim Landratsamt Main-Spessart erhältlich oder im Internet abrufbar.

Hinweis

Soweit Anschluss- und Benutzungszwang an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht, ist eine (teilweise) Befreiung hiervon zusätzlich erforderlich. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrer Gemeinde.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Landratsamt Main-Spessart
-Untere Wasserrechtsbehörde-
Marktplatz 8
97753 Karlstadt
Tel.: 09353 793-1274
E-mail: Wasserrecht@Lramsp.de